

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ROSEBUD DESIGN GMBH

1. GELTUNG UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 Die Rosebud Design GmbH (FN 437329g), im Folgenden „Rosebud“ genannt, erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Rosebud und ihren Vertragspartnern, im Folgenden kurz „Kunde“ genannt, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Rosebud und können die AGB nicht einseitig durch den Kunden abgeändert werden.

1.3 Entgegenstehende, oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Kunden werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn deren Geltung von Rosebud ausdrücklich und schriftlich anerkannt wird. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des Kunden durch Rosebud bedarf es nicht.

1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, sofern der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Rosebud. Sämtliche Angebote von Rosebud sind freibleibend und unverbindlich. Bestellt der Kunde die von Rosebud freibleibend und unverbindlich angebotenen Leistungen, so kommt der Auftrag entweder durch schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) zustande oder dadurch, dass Rosebud zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung), dass der Auftrag angenommen wird. An die Bestellung ist der Kunde zwei Wochen ab deren Zugang bei Rosebud gebunden.

3. KONZEPT & IDEENSCHUTZ

Hat der potentielle Kunde Rosebud vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt Rosebud dieser Einladung noch vor Auftragserteilung nach, so gilt nachstehende Regelung:

3.1 Durch die Einladung des Kunden und die Annahme der Einladung durch Rosebud treten der potentielle Kunde und Rosebud in eine vertragliche Beziehung („Pitching-Vertrag“). Auch dieser vertraglichen Beziehung liegen die AGB zu Grunde.

3.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass Rosebud bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl der Kunde selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

3.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Jedwede Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von Rosebud ist dem potentiellen Kunden – auch auf Grund des Urheberrechtsgesetzes – nicht gestattet.

3.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Jedoch sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eine Eigenart haben und einer späteren Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, unabhängig vom Erreichen einer Werkhöhe.

3.5 Der – auch potentielle – Kunde verpflichtet sich, jegliche Nutzung der im Rahmen des Pitching-Vertrags von Rosebud erbrachten Leistungen bzw. übermittelten Ideen bzw. Konzepte zu unterlassen, sofern es nicht zur entgeltlichen Beauftragung von Rosebud kommt und in der Beauftragung die Nutzungsrechte geregelt sind.

3.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von Rosebud Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies Rosebud binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

3.7 Sofern der potentielle Kunde seine Verpflichtung gem. Punkt 3.6 nicht nachkommt, so anerkennt er, dass die präsentierten Ideen Leistung von Rosebud sind und Rosebud diesbezüglich sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer zustehen.

4. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder aus einer Auftragsbestätigung durch Rosebud sowie einem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Rosebud. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von Rosebud.

4.2 Alle Leistungen von Rosebud (insbesondere sämtliche Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen sieben Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

4.3 Der Kunde hat Rosebud zeitgerecht und vollständig sämtliche Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er hat Rosebud von allen Umständen zu informieren, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind, selbst wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden sollten. Der Kunde hat sämtliche Kosten für eine etwaige Wiederholung von Arbeiten, die Rosebud aufgrund der unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben des Kunden durchführen musste, zu tragen.

4.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Rosebud haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Rosebud wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat der Kunde Rosebud diesbezüglich schad- und klaglos zu halten; er hat Rosebud sämtliche Nachteile zu ersetzen, die Rosebud durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, Rosebud bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und hat Rosebud hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. FREMDLEISTUNG UND BEAUFTRAGUNG DRITTER

5.1 Rosebud ist berechtigt, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Rosebud hat diese Dritten sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5.3 Eine Haftung von Rosebud für Fehlleistungen von Erfüllungsgehilfen gem. § 1313a ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

5.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Laufzeit des Vertrages zwischen dem Kunden und Rosebud hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

6. LIEFER- ODER LEISTUNGSFRISTEN

6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich als fix verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von Rosebud schriftlich zu bestätigen.

6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von Rosebud aus Gründen, die Rosebud nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und Rosebud berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Befindet sich Rosebud in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er Rosebud schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

7.1 Rosebud ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seitens des Kunden weiter verzögert wird;
 - b. der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder gegen Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - c. berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Rosebud weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung Rosebuds eine taugliche Sicherheit leistet;
- 7.2 Der Kunde ist berechnigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Setzung einer Nachfrist aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Rosebud fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

8. VERGÜTUNG

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entsteht der Honoraranspruch von Rosebud für jede einzelne Leistung unmittelbar nach Leistungserbringung. Rosebud ist berechnigt, zur Deckung seines Aufwandes ein Akonto zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 20.000,00 oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist Rosebud berechnigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

8.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Sofern zwischen Rosebud und dem Kunden keine Honorarvereinbarung getroffen wurde, hat Rosebud für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf ein Honorar in marktüblicher Höhe.

8.3 Sämtliche von Rosebud erbrachten Leistungen Rosebud, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Sämtliche erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

8.4 Kostenvoranschläge von Rosebud sind unverbindlich. Sobald abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Rosebud schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 15 % übersteigen, hat Rosebud den Kunden auf die höheren Kosten hinzuweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen sieben Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung von zu bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages von bis zu 15 % gilt hiermit ausdrücklich als vom Kunden genehmigt.

8.5 Für alle Arbeiten von Rosebud, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden oder abbestellt werden gebührt Rosebud das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Die Nutzungsrechte laut den vertraglichen Regelungen an den von Rosebud erbrachten Leistungen erwirbt der Kunde nur bei Übernahme der Leistungen. Im Falle der Nichtübernahme der Leistungen stehen dem Kunden – ungeachtet von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts – keine Nutzungsrechte zu.

9. ZAHLUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Das Honorar ist bei Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von Rosebud gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von Rosebud.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzugs, Rosebud die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls tarifmäßigen die Kosten eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

9.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Rosebud sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen nach einmaliger, erfolgloser Zahlungsaufforderung fällig stellen.

9.4 Rosebud ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

9.5 Wurde eine Ratenzahlung vereinbart, so behält sich Rosebud für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen von Rosebud aufzurechnen, außer, die Forderung des Kunden wurde von Rosebud schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHT

10.1 Alle Leistungen von Rosebud, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Fotografien auch einzelne Teile daraus, insbesondere Rohdaten und offene Computerdateien) bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Rosebud und können von Rosebud jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, zurückverlangt werden.

10.2 Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen von Rosebud jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Rosebud setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Rosebud dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen von Rosebud, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

10.3 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von Rosebud, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Rosebud und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

10.4 Für die Nutzung von Leistungen von Rosebud, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Rosebud erforderlich. Dafür stehen Rosebud und dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu.

10.5 Für die Nutzung von Leistungen von Rosebud bzw. von Werbemitteln, für die Rosebud konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung von Rosebud notwendig.

10.6 Für Nutzungen gemäß Punkt 5. steht Rosebud im ersten Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu. Im zweiten bzw. dritten Jahr nach Ablauf des Vertrages steht Rosebud die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Ab dem vierten Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu bezahlen.

10.7 Der Kunde haftet Rosebud für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

10.8 Ein Miturheberrecht des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn dieser durch Ratschläge, Ideen oder Anregungen im Schaffungsprozess eingebunden war.

11. KENNZEICHNUNG

11.1 Rosebud ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf sich und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 Rosebud ist – vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden – dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf Rosebuds Webseiten und social media-Kanälen mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

12. GEWÄHRLEISTUNG

12.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen ab Lieferung/Leistung durch Rosebud, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen ab Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

12.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch Rosebud zu. Rosebud wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde Rosebud alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen

ermöglicht. Rosebud ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Rosebud mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übersendung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

12.3 Es obliegt dem Kunden, die Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Rosebud haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Korrektheit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Rosebud gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

13.1 In Fällen leichter und gewöhnlicher Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Rosebud und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der geschädigte Kunde zu beweisen. Soweit die Haftung von Rosebud ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

13.2 Jegliche Haftung von Rosebud für Ansprüche, die auf Grund der von Rosebud erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Rosebud ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Rosebud nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat Rosebud diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von Rosebud. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

14. DATENSCHUTZ

14.1 Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail- Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief widerrufen werden.

15. ANZUWENDENDEN RECHT

15.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen Rosebud und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

16.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Rosebud Design GmbH, Bäuerlegasse 32, 1200 WIEN, Österreich. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Rosebud die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

16.2 Als Gerichtsstand für sämtliche sich aus einem Vertrag zwischen Rosebud und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das für den Sitz von Rosebud sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist Rosebud berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.